

Statuten der „TMA Austria – The Treasury Markets Association – Österreichische Finanzmarktvereinigung – Verein zur Förderung der Berufsaus- und Berufsbildung

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „TMA AUSTRIA The Treasury Markets Association – Österreichische Finanzmarktvereinigung – Verein zur Förderung der Berufsaus- und Berufsbildung“ (in der Folge kurz TMA Austria) und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

§ 2. Zweck

(1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereines ist die Förderung der Berufsbildung und Berufsbildung sowie der berufliche Wissens- und Erfahrungstransfer, insbesondere von Personen, die im Bereich von Bankgeschäften, auf dem Gebiet des Handels mit Devisen, Edelmetallen, Rohstoffen, Wertpapieren und Zinsinstrumenten, sowie den dazugehörigen Derivaten tätig sind.

(2) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung:

- Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
- Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für ihre Tätigkeit begünstigen.
- Der Verein muss den gemeinnützigen Zweck grundsätzlich selbst erfüllen. Soweit Dritte dafür herangezogen werden, muss dieses Wirken wie ein eigenes Wirken des Vereines angesehen werden können.
- Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereines muss auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet sein.

§ 3. Mittel zur Errichtung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Abhaltung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie
- b) Abhaltung von Kongressen und Seminaren.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Sponsoren sowie
- c) Erträge aus Publikationen, Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4. Grundsätze

(1) Die Mitglieder des Vereines haben sich kollegial zu verhalten. Sie haben sich den ungeschriebenen Gesetzen von Ethik und Moral freier Märkte, den Geboten der Fairness und Vertraulichkeit, sowie der Aufrechterhaltung und Förderung des Ansehens des Berufsstandes bei Ihrer Tätigkeit im Verein zu verpflichten. Den Marktusancen sowie dem angemessenen Verhältnis der Mitglieder untereinander ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

(2) Die Mitglieder sollen sich auch untereinander von diesen Grundsätzen geleitete berufliche Anregungen geben und jüngeren Mitgliedern Wissen vermitteln. Ein Erwerbzweck darf mit der Mitgliedschaft nicht verfolgt werden.

(3) Der Verein ist politisch und religiös neutral. Veranstaltungen und Publikationen dürfen keiner parteipolitischen Werbung dienen.

§ 5. Mitglieder

(1) Die TMA AUSTRIA hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die aktiven Mitglieder sind im gesamten Spektrum des Treasury Marktes tätig. Im Folgenden wird für diese Tätigkeit der Sammelbegriff "Handel" verwendet.

(3) Aktives Mitglied können nur natürliche Personen werden, die im Bereich Handel tätig sind und dafür relevante Entscheidungen treffen bzw. unmittelbar für Handelsaktivitäten am Markt verantwortlich sind.

(4) Fördernde Mitglieder müssen nicht eine im direkten Zusammenhang mit dem Handel stehende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, jedoch dem Handel ein besonderes Interesse entgegenbringen und bereit sein, die TMA AUSTRIA durch Rat und Tat zu unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Es können auch juristische Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie deren Vertretung im Verein sind vom Vorstand festzulegen.

(5) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, die durch ihre Stellung oder Tätigkeit der Entwicklung der Vereinigung förderlich gewesen sind oder förderlich sein können.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktive Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag einer natürlichen Person, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen ist ein entsprechender Nachweis zu führen (zB Bestätigung und Einverständniserklärung des Dienstgebers). Jedes Mitglied hat den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.

(3) Fördernde Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Mitglied.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Statuten zur Teilnahme an der Willensbildung der Vereinigung berechtigt. Allen Mitgliedern steht grundsätzlich das Recht zu, an sämtlichen Veranstaltungen der TMA AUSTRIA teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines einzuhalten, die Arbeit der TMA AUSTRIA zu fördern und die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 8. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen erlischt durch Tod, durch Wegfall der Aufnahmevoraussetzung als aktives Mitglied oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch Beschluss des Vorstandes festzustellen.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand der TMA AUSTRIA erklärt werden; er wird wirksam mit dem Erhalt der Austrittserklärung.

(3) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied

- a) Pflichten gegenüber der TMA AUSTRIA gröblich verletzt oder
- b) das Ansehen der TMA AUSTRIA schädigt oder
- c) unehrenhafte Handlungen begeht.

Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist mindestens vierzehn Tage vor Beschlussfassung unter Angabe der gegen ihn vorliegenden Gründen Gelegenheit zu persönlicher Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig.

§ 9. Organe

(1) Organe der TMA AUSTRIA sind:

- a) der Vorstand (§ 10),
- b) die Generalversammlung (§ 12),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 10. Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die TMA AUSTRIA und führt die Geschäfte. In seinen Wirkungsbereich fallen:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses,
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
- e) der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.
- f) der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder für die Erledigung zu bestimmender Aufgabengebiete in den Vorstand zu kooptieren.

(2) Der Vorstand besteht aus:

einem Präsidenten

einem Sekretär

einem Kassier

einem Kassier Stellvertreter

und bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung aus der Mitte der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktion des Präsidenten und Sekretärs dürfen nicht von in gleichen Institutionen tätigen Mitgliedern besetzt werden. Sollten ein oder zwei Vorstandsmitglieder ihre Funktion vorzeitig zurücklegen, so kann der Vorstand einstimmig Ersatzmitglieder kooptieren. Diese müssen durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden. Eine Ersatzwahl muss dann erfolgen, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind. Der Vorstand ist ermächtigt für gewisse Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben des Vorstandes Personen seines Vertrauens zu nominieren.

(3) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen und von ihm geleitet. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens binnen vierzehn Tagen erfolgen. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb dieser Frist, so kann jedes Mitglied des Vorstandes die Einberufung selbst vornehmen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der VS-Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlichen Abstimmungen ihre Stimme abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Als schriftliche Abstimmung gilt auch eine Abstimmung per E-Mail.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzulegen.

(6) Der Präsident kann eine schriftliche Beschlussfassung anordnen.

(7) Wenn der Präsident verhindert ist, wird er durch den Vizepräsidenten, sofern dieser nominiert ist, oder den Sekretär vertreten.

§ 11. Vertretung des Vereines

(1) Die TMA AUSTRIA wird nach außen durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Durch diese kann auch einzelnen Mitgliedern Vollmacht erteilt werden, die Vereinigung in bestimmten Geschäften zu vertreten.

(2) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen der Unterschrift zweier der nachstehend genannten Personen:

Präsident
Vizepräsident (sofern nominiert)
Sekretär

in finanziellen Angelegenheiten außerdem der Kassier gemeinsam mit einem der drei Vorgenannten.

§ 12. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Vereinigung. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere aktive Mitglieder vertreten lassen, die sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen müssen.

(2) Die Generalversammlung kann zu allen grundlegenden Fragen, die Angelegenheiten der Vereinigung betreffen, Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung ausschließlich vorbehalten:

- a) Die Änderung der Statuten des Vereines,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10),
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 12),
- d) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung,
- e) die freiwillige Auflösung des Vereines (§ 16),
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 7/2), sowie
- g) die Behandlung grundsätzlicher, vom Vorstand herangetragener Punkte.

(3) Die Generalversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand auch auf Antrag eines Zehntels der Zahl aller stimmberechtigten Mitglieder, die diesen Antrag einen Monat vorher an den Vorstand zu richten haben, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung derart, dass zwischen der Absendung der Verständigung und dem Termin der Versammlung ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegt.

(4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident (sofern nominiert), oder der Sekretär.

(5) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass mindestens 50 % der Zahl der aktiven Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, dann kann eine halbe Stunde nach dem ordnungsgemäßen angesetzten Beginn die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig eröffnet werden.

(6) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen, aktiven Mitglieder, ausgenommen Auflösung (§ 16).

§ 13. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14. Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Personen zu Rechnungsprüfern, die die finanzielle Gebarung der Vereinigung überprüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten der ersten Generalversammlung eines jeden Jahres Bericht über das Prüfungsergebnis.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

§ 15. Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinigungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.

(2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

§ 16. Auflösung

(1) Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über Abwicklung zu beschließen. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen muss einer Organisation übertragen werden, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34ff Bundesabgabenordnung verfolgt.

Wien, im Oktober 2017

„TMA AUSTRIA The Treasury Markets Association – Österreichische Finanzmarktvereinigung – Verein zur Förderung der Berufsaus- und Berufsbildung“

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.